

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1961)
Heft: 11-12

Artikel: Die Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes
Autor: Schmid, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, November/Dezember 1961 Nr. 11/12

Die Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes*

Von Leo Schmid

Bis heute hat der Graue Bund noch keine große, systematische Darstellung seiner Geschichte erfahren. Wir besitzen aber eine ganze Reihe von Einzeldarstellungen, die entweder eine bestimmte Epoche der Bundesgeschichte behandeln oder dann eine kurzgefaßte, generelle Übersicht bieten. Aus der Fülle der Probleme, die noch einer Klärung bedürfen, möchte die vorliegende Skizze eines – wie mir scheint sehr wichtiges – herausgreifen und zusammenhängend darstellen. Es ist dies die Frage nach der Stellung, welche die Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes innegehabt haben.

1. Die Äbte von Disentis als Gründer des Grauen Bundes

In der Reihe der Feudalherrschaften, welche zum nachmaligen Grauen Bund gehörten, nahm der Disentiser Klosterstaat eine hervorragende Stellung ein. Schon im 13. Jahrhundert war er eine ausgedehnte Feudalherrschaft mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit den Regalien der Jagd, der Fischerei und der Bergwerke sowie dem Obereigentum an Wald.

Das Gebiet des äbtischen Staates umfaßte die ganze sogenannte Cadi, das heißt die Gebiete von Disentis, Medels, Tavetsch, Somvix, Truns und Brigels, dann kam Ursern hinzu, wo 1649 die äbtischen

* Die vorliegende Studie entspricht bis auf unbedeutende Änderungen dem vom Verfasser am 21. März 1961 in der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubündens gehaltenen Vortrag.

Herrschaftsrechte ausgekauft wurden. Dazu war der Abt seit dem 15. Jahrhundert Inhaber der Herrschaft Jörgenberg. Früh schon konnten sich die Gotteshausleute eine bescheidene Mitregierung sichern, denn schon 1213 brauchte Abt Burkard I. die Zustimmung des Konventes, das heißt der Mönche, sowie des Adels und der dienenden Leute, um Klostergüter zu veräußern.

Die entscheidende Gefährdung der landesherrlichen Rechte des Abtes brachten aber erst die Selbständigkeitsbewegungen des 14. Jahrhunderts, die auch in der rätischen Bergwelt eine deutliche Veränderung des politischen Klimas bewirkten. Zur Zeit, da sich nämlich die Bauern in Frankreich gegen ihre Herren erhoben und die Stadtrömer unter Cola di Rienzi die Volksherrschaft anstrebten, schlossen sich 1352 die Untertanen der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg im Gebiet der Gruob und des Lugnez gegen ihre Herren zusammen und wurden dabei, typisch für die Entwicklung in Bünden, von andern Feudalherren, hier von den Belmontern und Rüzünsern unterstützt. Der Sieg der Landschaften gegen ihre Herren machte Schule. Im Dissentiser Klosterstaat erhoben sich die Bauern gegen den damaligen Abt Jakob Buchhorn, der als landesfremder Prälat eine recht unkluge Politik befolgte. Auch hier wurden die Bauern von andern rätischen Dynasten aufgehetzt, so daß sie schließlich den Abt ermordeten (1367). Dieses Ereignis war für den Nachfolger, den Einheimischen *Johannes II. aus Ilanz* ein deutlicher Fingerzeig, den der neue Abt richtig zu deuten wußte. Er erließ noch im gleichen Jahre den Ministerialen für die Zeit seines Lebens viele Lasten. Und unter seiner Regierung wählten die Gotteshausleute den ersten Ammann, dessen Wahl allerdings noch weitgehend vom Abt abhing. Aber es war doch schon der Anfang einer selbständigen Landsgemeinde. Die gleiche Klugheit bewies der Abt auch in der Regelung wirtschaftspolitischer Fragen. Da nämlich Kaiser Karl IV. durch einen Erlaß von 1359 allen Reichsständen geboten hatte, für ihren Handel den bischöflichen Septimer zu benutzen, mußte der Abt ganz bewußt den Lukmanier fördern, wollte er nicht wirtschaftspolitisch an die Wand gedrückt werden. Die Folge dieser Bemühungen war 1376 ein Vertrag mit den Leuten des Bleniotales. Er sicherte gegenseitig zollfreie Durchfahrt, verbot Güterbeschlagnahme und Verhaftungen und sah zur Schlichtung allfälliger Streitig-

keiten ein Schiedsgericht vor. Da die Lukmanierstraße auch durch das Gebiet der Rätünser führte, wurde der Vertrag zwischen Abt und Blenioleuten ausdrücklich mit Wissen und Willen der an dieser Route interessierten Rätünser Herren geschlossen.

Diese handelspolitisch wichtige Abmachung, der sich 1391 die Vereinbarung mit Mailand und Konstanz über Transporterleichterungen am Lukmanier beigesellte, war es, die den Weg zur politischen Einigung des ganzen Vorderrheintales im *Ilanzer Bund* vom 14. Februar 1395 ebnete. Damals taten sich Abt Johannes II. von Disentis, Ulrich Brun von Rätüns und Albrecht von Sax-Misox mit ihren Herrschaftsleuten zu einem Bündnis zusammen, das im rätischen Raume etwas durchaus Neues war. Neu erstens einmal deswegen, weil das Bündnis, im Gegensatz zu früheren, ausdrücklich befristeten Vereinigungen, ewig dauern sollte. Der Gotteshausbund sollte ja beispielsweise nur dauern «... die wil und ietzt unser bischoff Peter lebt und bischoff zu Chur ist». Neu war das Bündnis aber auch deshalb, weil sich im Gegensatz zu früheren Dynastenverbindungen hier Landesherren und Untertanen in gemeinsamer Sache zusammentaten, während ja zum Beispiel der Gotteshausbund eine Vereinigung der Untertanen gegen den Herrn darstellte. Von den Untertanen erschienen im Bund von 1395 Disentis und Lugnez bereits mehrere Male in der Urkunde als Gemeinden neben den Herren.

Diesem Ilanzer Bund, der ein Landfriedensbündnis war, das für Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorsah, trat schon bald nach der Gründung auch Johann von Werdenberg mit seinen Leuten in der Gruob bei.

So war es, wie dieser kurze Überblick gezeigt haben dürfte, Abt Johannes II., der durch seine Initiative den größten Teil des späteren Bundes von Truns schon vor 1400 geschaffen hatte. Was später noch hinzukam, war vor allem der Ausbau des Gerichtswesens, das jedoch im Schiedsgericht von 1395 bereits im Kern vorhanden war.

Nicht unwesentlich war ferner auch das Bündnis mit Glarus vom Mai 1400, das die erste Kontaktnahme der Ilanzer Vereinigung mit der Eidgenossenschaft darstellte.

Was Abt Johannes II. grundgelegt hatte, das baute der ebenfalls einheimische *Peter von Pontaningen* weiter aus. Er erneuerte 1406 mit

dem Bleniotal den Vertrag von 1376 und ging gleichen Jahres im Verein mit dem Bischof von Chur und den Grafen von Sax-Misox ein Bündnis mit der Landschaft Schams ein, womit die Schamser mit zwei Hauptgliedern des Grauen Bundes verbündet waren. Die allgemeine Unsicherheit, die damals infolge mancher Fehden herrschte, und die daraus sich ergebenden Gefahren mögen im wesentlichen dazu geführt haben, daß in den folgenden Jahren, genau am 16. März 1424, die Mitglieder der Ilanzer Vereinigung ihren Bund in *Truns* erneuerten.

Waren aber die meisten Gebiete auf dem Ilanzer Bund nur mittelbar durch ihre Herren vertreten gewesen – mit Ausnahme von Disentis und dem Lugnez – so traten sie jetzt im Trunser Bund mit eigener Nennung auf, eine Tatsache, die auf die wachsende Selbständigkeit deutet, so daß wir den Trunser Bund als demokratischen bezeichnen dürfen.

Auch dem Inhalt nach ging der Trunser Bund in den meisten Bestimmungen auf das Ilanzer Bündnis und auf den Bund mit Glarus zurück. Wesentliche Änderungen brachte er einzig in der Organisation des Bundesgerichtes, worauf noch ausführlich zurückzukommen sein wird.

Im Zusammenhang mit den Fragen, die uns hier speziell interessieren, ist es auffallend, welche angesehene Stellung Abt Peter und seine Nachfolger bereits in der ersten Zeit des Bundes besaßen. Da die Abtei nämlich schon früh dem Bestreben ihrer Herrschaftsleute nach Mitregierung entgegengekommen war, schienen die Äbte die geeigneten Männer, Konflikte zwischen Herrschaftsinhabern und Herrschaftsleuten in andern Gebieten zu schlichten. Einige Beispiele sollen diese Vermittlungsarbeit kurz charakterisieren.

1425 legte ein Schiedsgericht, in dem auch Abt Peter vertreten war, den Streit zwischen den Rätzünsern und den Grafen von Sax-Misox um Rechte in Flims, in der Gruob und im Lugnez bei. Im Schamser Krieg, in dem sich die Schamser mit Hilfe der bischöflichen Leute aus dem Engadin und dem Oberhalbstein gegen ihre Grafen von Werdenberg-Sargans erhoben, war Abt Peter 1427 der Hauptvermittler. Und als Laax 1424 zum Trunser Bund trat, entstanden vermehrte Gegensätze zu den Lehensherren von Werdenberg-Sargans.

Wieder war es die glückliche Vermittlerarbeit des Pontaningers, welche es den Laaxern möglich machte, sich von der Herrschaft der Werdenberger loszukaufen.

Die genannten Fälle – es sind nur einige von vielen – mögen genügen, um zu zeigen, welches Gewicht das Wort des Prälaten von Disentis besaß. Überall, wo es galt, durch politisch kluge Versöhnungsarbeit die drohenden Risse im neuen Bundesgebäude zu reparieren, war Abt Peter von Pontaningen führend beteiligt, so daß die Behauptung gewagt werden darf, daß ohne seine Mitarbeit der Bund von Ilanz in seiner Existenz arg gefährdet gewesen wäre.

Dieser *innenpolitischen* Aktivität entsprach die zielbewußte Arbeit auf *außenpolitischem* Gebiet. Als nämlich die Schwyzer 1425 bei ihrem Zug ins Eschental von einem mailändischen Heere eingeschlossen wurden, waren unter den Truppen, die aus der Eidgenossenschaft zu Hilfe eilten, auch 700 Mann des Abtes von Disentis und des Grauen Bundes. Der Abt wurde nun auch in den Frieden der Eidgenossen mit Mailand 1426 eingeschlossen und gleichsam als Glied der inner-schweizerischen Gemeinschaft angesehen. Daß er dabei der Zollermäßigung auf der Gotthardroute teilhaftig werden konnte, wog für den Lukmanierherrn nicht wenig, da ja die Route des Klosterpasses in Biasca in die Gotthardlinie mündete. Durch seine Anlehnung an die Waldstätte hat Pontaningen für das Bündnis zwischen den Waldstätten und dem Oberen Bund von 1497 wesentliche Vorarbeit geleistet.

Wieder war es ein einheimischer Abt, der Oberhalbsteiner *Nikolaus von Marmels*, der als Hauptherr einen gewichtigen Schritt vorwärts tat. Er brachte am 5. Mai 1440 zwischen dem Grauen Bund einerseits, der Stadt Chur und den Vier Dörfern Trimmis, Zizers, Igis und Untervaz andererseits ein beeidetes Bündnis zustande, das als wichtiger Schritt auf dem Wege zur Vereinigung der Drei Bünde gewertet werden muß. (Gesiegelt wurde das Bündnis erst 1455.)

Mit dem Tode des Abtes Nikolaus fand die Epoche der drei rätischen Äbte, die Gründerzeit des Grauen Bundes, ihr Ende. Sie mußte hier in aller Kürze dargestellt werden. Wir wollen aber aus dem ganzen Abschnitt eine Tatsache doch genau festhalten: Die Gründung des Grauen Bundes war in erster Linie eine Tat der Fürstäbte aus der

rätischen Abtei. Durch die aktive Bündnispolitik haben die einheimischen Prälaten sich und ihren Nachfolgern innerhalb des Bundes eine überragende Stellung gesichert, die ihnen für die Zukunft einen nicht unwesentlichen Einfluß auf Wahlen und Sachgeschäfte innerhalb der Bundesorganisation sicherte.

Um diese Stellung verstehen zu können, gilt es nun, in einem zweiten Kapitel die Organisation des Bundes und die rechtliche Stellung der Äbte als Bundeshauptherren zu zeigen.

2. Die Organisation des Bundes und die Rechte der Äbte als Hauptherren

Der Trunser Bund wie auch sein Vorgänger, der Ilanzer Bund, wurden in einer Zeit geschlossen, da sich in unseren Gebieten der Übergang der Macht von den Feudalherren an die Kommunen vollzog. So erstaunt es nicht, daß die Gerichtsgemeinden, welche mehrere Nachbarschaften, d. h. Dörfer umfaßten, im Bund zu Truns bereits in größerer Zahl neben den Hauptherren auftreten und mitreden. Sie wurden in der Folge zu den eigentlichen Trägern des Bundes. Einigen von ihnen, darunter auch der Gerichtsgemeinde Disentis, war es gelungen, schon recht früh, das heißt im Laufe des 15. Jahrhunderts, den Feudalherren wesentliche Zugeständnisse in rechtlicher und politischer Hinsicht abzutrotzen. Nicht alle Gemeinden konnten sich aber so schöner Erfolge rühmen wie Disentis, das als Gerichtsgemeinde schon 1285 ein eigenes Siegel führte und bald auch Ammanwahl, Blutgerichtsbarkeit und andere Rechte zum Teil in seine Hände bringen konnte. Wohl konnten teilweise auch andere Gemeinden sich solche Rechte sichern, doch gelangten sie zu diesen Vorteilen erst später, und gar oft, ja fast immer, ging diese Teilung der Rechte zwischen Herrschaftsinhaber und Herrschaftsleuten nicht ohne kleinere oder oft auch schwere Differenzen vor sich.

In den hier auftretenden Streitigkeiten hatte nun das im Grauen Bund vorgesehene Bundesgericht reichlich Arbeit, und es wurde gerade durch diese vielfache Inanspruchnahme zur wesentlichsten Institution im Bund.

Wie aus dem Bundesbrief hervorgeht, war dieses Gericht, wie schon erwähnt, ursprünglich als reines, unparteiisches Schiedsgericht gedacht gewesen, als Gericht, das in erster Linie Anstände zwischen Herrschaftsinhabern und Herrschaftsleuten schlichten sollte. Bald aber wurde der Aufgabenkreis erweitert. Es bildete sich die Auffassung heraus, es müsse in gleicher Weise, wie der Gesamtbund den einzelnen Gerichtsgemeinden übergeordnet sei, auch das Bundesgericht als eine den Gemeindegerichten übergeordnete Instanz betrachtet werden. So wurde das ursprüngliche Schiedsgericht zu einer Appellationsinstanz, an die man ein Urteil des Gemeindegerichtes weiterziehen konnte. Diese Wandlung vom reinen Schiedsgericht zum Appellationshof muß sich schon sehr früh vollzogen haben, denn bereits 1523 setzte man eine bestimmte Appellationssumme fest, die später mehrfach erhöht wurde.

Das Bundesgericht war jedoch nur in zivilrechtlicher Hinsicht Appellationsinstanz. In der Kriminalgerichtsbarkeit waren die Gerichtsgemeinden allein zuständig, ein Recht, das sie eifersüchtig hüteten.

Dieses Bundesgericht konstituierte sich aus dem Bundestag. Es zählte mit den Ergänzungen, welche die Behörde von sich aus vornehmen konnte, früher 15, später 18 Mitglieder, daher auch 15er Gericht genannt. Aus jeder der drei Herrschaften stammten vier Richter, von denen je einer aus jeder Herrschaft vom betreffenden Herrschaftsinhaber, der Hauptherr war, delegiert wurde. Zusammen mit einem Richter aus Laax und zweien aus dem Rheinwald ergab sich so ein Richterkollegium von fünfzehn Männern, zu denen sich 1529 noch je ein Vertreter aus dem Schams, dem Domleschg und aus dem Misox gesellten. Als Vorsitzender des Bundesgerichtes amtierte der *Landrichter*, dessen Person eigentlich zwei Ämter in sich vereinigte. Er war nämlich nicht nur *Vorsitzender des Gerichtes*, sondern zugleich auch *Vorsitzender des Bundestages*, sobald sich dieser als politische Behörde konstituierte. In diesem Bundestag saßen als Mitglieder neben den Richtern noch weitere Delegierte, die aus den Gerichtsgemeinden im Verhältnis zu deren Größe delegiert werden konnten (zusammen 29 Mitglieder = Bundestag).

Dem Bundestag oblagen Wahlen und Vorberatungen von Gesetzeserlassen. Er nahm die Rechnungsablage der Bundesbeamten entgegen, verteilte Einnahmen und Lasten sowie die dem Bunde zustehenden Ämter in den Untertanenlanden auf die einzelnen Hochgerichte und besorgte manch andere Verwaltungsgeschäfte.

An der Spitze des Bundestages stand wieder, wie oben erwähnt, der Landrichter, hier nicht mehr Gerichtspräsident, sondern Vorsitzender der politischen Behörde, des Bundestages. Der Landrichter erlangte bald die Bedeutung eines *politischen Staatsoberhauptes*, denn eine seiner Hauptaufgaben lag in der Vertretung des Bundes nach außen, und nach der Vereinigung der Drei Bünde bildete er mit den Häuptern der beiden andern Bünde, dem Bundespräsidenten aus dem Gotteshausbund und dem Bundeslandammann aus dem Zehngerichtenbund die Regierung des Freistaates der Drei Bünde. Für den Grauen Bund konnte er den Bundestag einberufen, war dazu noch Siegelverwahrer und endlich auch Bundesarchivar.

Unnütz beizufügen, daß der Landrichter in dieser Stellung sowohl bundesintern als auch -extern eine bedeutende Macht besaß, und daß mithin demjenigen, der die Landrichterwahl mitbestimmen konnte, wesentlicher Einfluß auf die äußere und innere Bundespolitik, ja auf das Geschehen im ganzen Freistaat gegeben war.

Eine solche Möglichkeit der entscheidenden Wahlbeeinflussung war den drei Bundeshauptherren, dem Abte von Disentis, dem Haupte der Herrschaft Rüzüns und dem Haupte der Herrschaft der Sax-Misox in hohem Maße gegeben. Dieser Einfluß zeigte sich vorerst schon rein äußerlich, denn die Hauptherren besaßen das Recht, zur Wahlversammlung des Bundes in Truns besonders eingeladen und zur eigentlichen Sitzung durch den Bundesschreiber und den Bundesweibel in Farben feierlich abgeholt zu werden.

Dann hatte für die Wahl ein jeder der Drei Hauptherren alle drei Jahre turnusgemäß das Recht, als sogenannt *nominierendes Haupt* einen Dreivorschlag für die Landrichterwahl aufzustellen. Dabei war der Wahlvorschlag stets auf Angehörige des betreffenden Herrschaftsgebietes beschränkt. Er wurde auch, soweit sich das feststellen läßt, als verbindlich angesehen, eine Regel, welche einige Ausnahmen in besonders turbulenten Zeiten belegen. Ja es bildete sich die Gewohn-

heit heraus, daß derjenige Kandidat, den der Hauptherr an die Spitze des Vorschlages gesetzt hatte, stets gewählt wurde. Daraus ergibt sich, daß der Einfluß der Hauptherren auf die Wahl und damit indirekt auf die Politik des Bundes recht groß war und daß infolge dieser Konstellation die fremden Mächte in erster Linie stets an die Hauptherren gelangten, wenn sie im Bunde etwas erreichen wollten. Dies wird jedoch später zu zeigen sein. Vorerst soll ein anderes Problem erörtert werden.

3. Gefahren und Vorteile, die sich für den Disentiser Prälaten aus seiner dreifachen Würde als Abt eines Klosters, als Landesherr der Cadi und als Hauptherr des Grauen Bundes ergeben konnten

Der eben besprochene Aufbau der gesamten Bundesorganisation hat gezeigt, daß die Äbte darin einen wesentlichen, ja sagen wir es ruhig, den wichtigsten Platz einnahmen; denn während in den andern Herrschaften das Dreierwahlrecht entweder an andere Herren, in Rätzens zum Beispiel zuerst an die Zöllner, dann an das österreichische Kaiserhaus überging oder dann direkt an die Gerichtsgemeinden, wie das im Gebiet der Sax-Misox der Fall war, verblieb es für Disentis bis zum Ende des Grauen Bundes ohne Unterbruch in den Händen des Abtes, der sich damit einen gesteigerten Einfluß sicherte, was schon daraus ersichtlich ist, daß er auf dem Bundeswahltag von St. Jörgen, der meist im Mai in Truns stattfand, stets den Vorsitz führte. Auch empfing der Abt als Gastgeber die Bundestagsabgeordneten im sogenannten Klosterhof in Truns, was ihm weitere Möglichkeiten einer Einflußnahme gab.

Trotz oder vielleicht gerade wegen dieses wichtigen Einflusses stand der Abt in einer sehr zwiespältigen Stellung, denn die drei Ämter, die er in seiner Person vereinigte, das Amt des Abtes als Vorsteher einer religiösen Gemeinschaft, das Amt des Landesherrn der Cadi und das des Bundeshauptmanns waren so verschieden geartet, daß sich aus dem Vorschlagsrecht im Bund ernsthafte Gefahren ergeben konnten.

Eine *erste Gefahr* bestand darin, daß der Abt als Klostersvorsteher zugleich auch Landesfürst und aktives politisches Oberhaupt war. Er

mußte sich in dieser Eigenschaft allzu sehr mit weltlichen Angelegenheiten befassen und lief somit Gefahr, der eigentlichen Aufgabe des Abbas, wie sie Benedikt von Nursia in seiner Regel umschrieben hatte, nicht gerecht werden zu können. Das Problem der geistlichen Fürsten, das die mittelalterliche Geschichte des Reiches oft belastet hatte, trat hier in Disentis so fast en miniature auf. Oft brachte diese Fürstenwürde des Abtes dem Klosterleben mehr Schaden als Nutzen. Als typische Beispiele mögen hier zwei Äbte angeführt werden.

Abt Sebastian von Castelberg, ein Sproß der einflußreichen Oberländer Landrichterfamilie (1614–34), stürzte sich von Anfang an in das politische Geschehen der Zeit und vergaß dabei völlig die so dringend notwendigen inneren Reformen der Abtei. Trotzdem der Nuntius das alles sah, mußte er den Abt aus politischen Gründen halten. Das gleiche geschah mit einem weiteren Abt aus der Familie der Castelberg. Es war Abt Marian (1724–1742), der sich von seinem Neffen, Landrichter Johann Ludwig von Castelberg, ganz ins politische Schlepptau nehmen ließ und dem Kloster durch diese blinde politische Gefolgschaft mehr Schaden im Innern und Äußern zufügte, als es äußere Feinde vermocht hätten. Auch hier mußte der Nuntius in Rücksicht auf den Landrichter, der das Gewicht der Abtei in die Waagschale persönlicher Ambitionen warf, den Abt stützen, obwohl er deutlich sah, wohin das alles führte, klagte doch damals ein Mönch «Nullam esse charitatem in fratres, nulla disciplina, nulla oeconomia, et inter plures maximam partialitatem». Waren diese beiden Äbte aktive und teilweise sicher auch gute Politiker, so konnten sie ihre Aufgabe als Kloostervorsteher, als Mönche doch nur sehr schlecht erfüllen. Es blieb einigen überragenden Äbten vorbehalten, gute Mönche und gute Fürsten zu sein.

Eine *zweite Gefahr* bestand darin, daß der Abt sich auf der einen Seite in seiner Eigenschaft als Landesherr gegen die oft allzu stürmischen Unabhängigkeitstendenzen seiner Untertanen wehren mußte, während er auf der andern Seite Hauptherr einer Organisation war, in deren Schutz sich seine Landeskinder ganz offensichtlich vermehrte Freiheiten von ihren Herren erkämpfen wollten. Und die Äbte mußten mehr als einmal zusehen, wie sich das Bundesgericht auf die Seite der

Gotteshausleute stellte, sobald es um eine Verminderung der herrschaftlichen Rechte ging. Einige Beispiele mögen dies zeigen.

Abt Andreas de Falera verfügte sich 1514 in eigener Person nach Innsbruck, um sich von Kaiser Maximilian alle Rechte und Privilegien des Stiftes bestätigen und den Blutbann über sein Herrschaftsgebiet als Reichslehen bekräftigen zu lassen. Es gelang ihm aber nicht, dem kaiserlichen Diplom die nötige Nachachtung zu verschaffen, im Gegenteil, das Hochgericht Disentis nützte die mißliche Lage des Klosters nach dem Brand von 1514 reichlich aus, um neue Forderungen geltend zu machen. Klostergüter wurden allgemeinen Steuern unterworfen, Kauf und Verkauf von Gütern sowie Lehensverleihungen wurden von der Zustimmung der Obrigkeit abhängig gemacht. Als der Abt nach einer Beschwerde beim unparteiischen Gericht in Waltensburg abschlägigen Bescheid erhielt, appellierte er an das Bundesgericht in Truns, welches dem Prälaten das Waltensburger Urteil nur milderte, sich jedoch nicht zu einer klaren Abweisung der Forderungen des Disentiser Hochgerichtes an den Abt entschließen konnte.

Noch deutlicher tritt diese Stellungnahme des Bundesgerichtes gegen den Abt, soweit er als Landesherr auftrat, bei einer andern Gelegenheit zu Tage, in welcher das Bundesgericht dem Abt selbst in einer von ihm durchaus zu Recht geforderten Sache keine Unterstützung gewährte.

Als Herr der Herrschaft Jörgenberg, auch Waltensburg genannt, die das Kloster 1472 käuflich erworben hatte, hatte der Abt nämlich auf der von sechs Nachbarschaften beschickten Landsgemeinde das Vorschlagsrecht bei der Wahl des Ammanns und andere Herrschaftsrechte inne. Da aus der Herrschaft die Nachbarschaft Waltensburg zur Reformation übergetreten war, machte sie dem Abte dieses Vorschlagsrecht sowie andere Rechte streitig. Eine Vermittlung zerschlug sich, und beide Parteien gelangten an eine höhere Instanz. Die Abtei erlitt vor dem Bundesgericht eine Abfuhr, ein Entscheid, der nur dadurch möglich war, daß die Mehrheit der katholischen Richter die protestantischen Waltensburger gegen das Kloster unterstützte, was sofort erklärlich ist, wenn man weiß, daß alle Richter aus Nachbarschaften stammten, die selbst gegen die Feudalrechte der Abtei kämpften.

Eine *dritte Gefahr* bestand für den Abt darin, daß er mit dem Recht auf den Landrichtervorschlag eben auch die Hypothek hatte übernehmen müssen, mit seinem hierarchisch gestuften Dreivorschlag manch ausgeschlossenen oder zweitrangierten Bewerber beleidigen und auf die Seite der Klostergegner drängen zu müssen, wo der Versmähte der Abtei oft genug schaden konnte. Wollte sich der Abt aber bei seinen Vorschlägen auch von der Überlegung leiten lassen, Klostergegnern zu Ämtern zu verhelfen, um ihnen auf diese Weise den klosterfeindlichen Wind aus den Segeln zu nehmen, dann mußte er stets damit rechnen, von den kirchlichen Vorgesetzten, zum Beispiel vom Nuntius, einen Verweis einzufangen. Wie schwierig es gerade in bezug auf die genannte Gefahr war, Bundeshauptherr zu sein, zeigen die folgenden Episoden.

Bei den Landrichterwahlen von 1646 tauchte die Frage auf, ob die protestantische Bevölkerung, die im Grauen Bund eine Minderheit war, auch einmal einen Landrichter stellen können. Dem allgemeinen Grundsatz im Zeitalter der Konfessionskriege gemäß, die andere Konfession prinzipiell nicht zu unterstützen, verpflichtete der Nuntius den Abt, immer nur einen katholischen Landrichter vorzuschlagen und auch zu unterstützen. Als 1646 das Vorschlagsrecht bei den ehemaligen Herrschaftsgebieten der Sax, also bei Flims, der Gruob und Vals lag, schlugen die genannten Gemeinden einen Protestanten vor. Der Abt unterstützte den Betreffenden auch gegen die Proteste von Bischof und Nuntius, und zwar bewußt, schrieb doch ein Mönch damals: «da der genannte Kandidat, wie man mit guten Gründen glaubt, schon das Übergewicht hat, fürchtet der Abt, dieser werde als Erwählter dann Rache nehmen und viel Unangenehmes bereiten, wenn er ihm auch die Stimme nicht gebe. Wenn er ihm aber zustimmt, muß er befürchten, beim erlauchten Nuntius in Ungnade zu fallen. Was immer er tun mag, so scheint es mir, er wird zwischen Felsen und Boden schweben». Als dann tatsächlich der protestantische Kandidat, Hans Wilhelm Schmid von Grüneck, gewählt wurde, trug diese Wahl dem Abte vom Nuntius den Vorwurf ein, er habe für den katholischen Kandidaten zu wenig getan.

Bedrohlich wurde die Lage für den Disentiser Hauptherrn im Jahre 1701, als das Landrichter-Vorschlagsrecht der Hauptherren

prinzipiell in Frage gestellt wurde. Die Wahlversammlung in Truns war nämlich über dieses Recht des damaligen Hauptes von Rüzüns, des kaiserlichen Vertreters Baron von Rost, einfach hinweggegangen. Seinem diesbezüglichen Protest schloß sich auch Abt Adalbert III. an. Als später eine Wahl in den Gebieten der ehemaligen Herrschaft Sax auf den Katholiken Melchior von Mont fiel, führte das zu einiger Erregung bei den Protestanten, die daher den Vorschlag einbrachten, alle *Gemeinden* des Grauen Bundes sollten in Zukunft den Landrichter wählen. Damit hätte nun auch der Fürstabt sein Nominationsrecht verloren. Als daher eine Abordnung beim Abte erschien und ihn bat, auf sein Nominationsrecht zu verzichten, gab er zur Antwort, er werde sich in diesen Fragen ganz an Baron von Rost halten. Dies tat er, weil er wußte, daß Rost als kaiserlicher Vertreter nie darauf verzichten werde. Rost gab dann auch tatsächlich deutlich zu verstehen, daß er vom Kaiser Befehl habe, falls seine Nomination nochmals übergangen werden sollte, «dawider in antecessum solemnissime zu protestieren und alle actus für ungültig und nichtig zu declarieren». Als man aber am nächsten Wahltag Rost gegenüber erklärte, man werde mit oder ohne seine Zustimmung einen *nicht kaiserlich* gesinnten Landrichter wählen, da sah der Abt auch für sein Vorschlagsrecht schwarz und berichtete, «daß er sich nit movieren darf, weill mann ihme un seinem Gottshaus eyßersten Ruin anbetrohe».

Wie stark die Stellung des Abtes trotz seiner eigenen Befürchtungen noch war, zeigte die feierliche Bundeserneuerung vom 5. Mai 1716, wo er als erster Hauptherr bei der Feier in Truns den Ehrenplatz innehatte.

Eine *vierte Gefahr* war mit dem Umstand gegeben, daß nicht-bündnerischen Äbten manchmal Schwierigkeiten in bezug auf das Nominationsrecht gemacht wurden. Dies war unter anderem bei der Wahl des Abtes Adalbert I. Bridler 1642 der Fall, als der Rat der Gerichtsgemeinde Disentis deutlich vernehmen ließ, man wolle «keine frömden mer, sunder im Land habe die Ehr». Sobald jedoch der Abt den Eid auf den Bundesbrief, das heißt die Bundeserneuerung von 1524 geleistet hatte, erhielt er im Bundestag Sitz und Stimme. Da man denselben Abt aber in seinen ersten Regierungsjahren über die ganze Angelegenheit der Landrichterwahl nicht orientiert hatte, offenbar

weil er eben ein Fremder war, verlangte er am Bundestag 1646, daß man ihm altem Brauch gemäß wiederum den Abschied sende. Wie der Prälat den Saal verlassen hatte, protestierten die Vertreter des Hochgerichtes gegen die Absicht, in Zukunft den Prälaten auf dem laufenden halten zu wollen. Sie wollten ganz offensichtlich den Einfluß Bridlers im Bunde zunichte machen, was ihnen aber schließlich doch nicht gelang. Noch hundert Jahre später bestand man bei Abt Bernhard Frank von Frankenberg, der ein gebürtiger Österreicher war, darauf, daß er bei der ersten Einsitznahme in den Bundestag 1743 nach besonderer Formel den Eid auf die Bundesverfassung schwöre, womit er erst eigentlich zum Bundesmitglied und Hauptherrn werden konnte.

Diesen vier wesentlichen Gefahren, welche die Stellung des Abtes als Bundeshauptherr mit sich brachte, standen aber ganz *bedeutende Vorteile* gegenüber. Dies wurde deutlich ersichtlich beim sogenannten zweiten Ilanzer Artikelbrief von 1526, in dem eine ganze Reihe sozialpolitischer Forderungen zum Gesetz erhoben wurden. Einige dieser Artikel waren dazu angetan, das Kloster schwer zu schädigen. Artikel 1 verbot die Teilnahme geistlicher Landesfürsten an allen Wahlen weltlicher Beamter. Artikel 12 und 15 gaben Jagd- und Fischereirechte, Frevel- und Bußgelder ausschließlich an die Gemeinden. Art. 5 verbot die Aufnahme von Novizen, Mönchskandidaten, was einem Todesurteil für die Klöster gleichkam. Weitere Artikel betrafen die Herabsetzung der Zinsen, Zehnten und sonstiger Abgaben.

In allen diesen Artikeln, die sich in erster Linie gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs von Chur richteten, war unverkennbar der Einfluß der Reformation festzustellen. Dennoch wurden sie sowohl von den protestantischen als auch von den katholischen Vertretern sozusagen einstimmig angenommen, waren doch alle Vertreter der Gemeinden mit der Aussicht auf all diese Vorteile zufrieden. Nur der damalige Kastvogt des Klosters legte an der Bundesversammlung Verwahrung dagegen ein und protestierte feierlich im Namen des Abtes. Der äußerst scharfe Ton der Artikel war jedoch etwas gemildert durch Artikel 20, der einen Termin festsetzte, innerhalb dessen allfällige Reklamationen und Beschwerden vorgebracht werden konnten.

Ein Spezialgericht aus Vertretern der Drei Bünde sollte dann die Beschwerden prüfen und darüber entscheiden.

Im Zusammenhang mit den Fragen, die uns hier interessieren, ist es bezeichnend, daß in einem dem Artikelbrief angeführten Beibrief auf die spezielle Stellung des Abtes von Disentis gebührend Rücksicht genommen wurde. Es hieß dort: «Zum Dritten so behalten wir uns vor, ob unser getrűw lieb Pundsgenossen von Tisentis im *obren* Gottshus etlich Verträge vor diesen Artiklen oder hienach mit irem Herrnsatzend und vertrűegen, die selbigen lassen wir darby beliben.» Es wurden also ausdrücklich alle früheren und noch später einzugehenden Verträge zwischen Kloster und Hochgericht vorbehalten, was für die Abtei ein Plus war, da Wohl und Wehe des Hochgerichtes doch im wesentlichen auch von der gesicherten Existenz des Klosters abhingen, weshalb die Gemeinde die Abtei schützen mußte.

Diese Rücksichtnahme geschah ohne Zweifel mit Hinblick auf die großen Verdienste der Äbte bei der Gründung des Grauen Bundes und des gesamten rätischen Freistaates. Zudem waren ja die Artikelbriefe in erster Linie, wie oben schon bemerkt, gegen den Bischof von Chur gerichtet, dessen Vorrechte infolge seiner verschiedenen Beziehungen zu Österreich von der Republik sorgsam überwacht werden mußten.

Noch deutlicher kam der Respekt vor dem Disentiser Hauptherrn zur Zeit des Abtes Adalbert III. de Funs bei einer andern Gelegenheit zum Ausdruck. Um 1705 wurde das Gesetz gegen die sog. tote Hand erlassen. Nach diesem Gesetz sollte niemand den Klöstern oder geistlichen Stiften Güter verkaufen oder verschenken dürfen. Auch in der Cadi gab es Anhänger der klosterfeindlichen Gesetze, aber die Mehrheit wagte am Jörgentag in Truns, am 9. Mai 1708, nicht, das Dekret der Bünde zu befürworten oder irgend etwas weiter gegen die Klostergüter zu unternehmen, wie dies ein damaliger Mönch berichtet. Das Gesetz fand dann auch tatsächlich in der Cadi keine Anwendung und hatte selbst im übrigen Gebiet des Grauen Bundes und auch in den Untertanenlanden keine Geltung, sobald es sich um Güter der Disentiser Abtei handelte.

Die gleiche Frage wurde, speziell für das Veltlin, wo die Abtei auch Güter besaß, in der Regierungszeit des Abtes Bernhard Frank und um 1762 wieder akut. Der Abt gelangte damals mit der These an die

Häupter der Drei Bünde, daß das Kloster als uralter Bundesgenosse für seinen Teil dieses Verbot nicht anerkennen könne und daher auch in Zukunft kaufen und verkaufen werde. Als dann etwas später ein Vertreter der Bünde zwecks Aufnahme des damaligen Bestandes der Kirchen- und Stiftungsgüter vom Disentiser Statthalter in Sondrio ein Verzeichnis der Klostergüter verlangte, was ihm dieser verweigerte, da legte der Fürstabt bei den Häuptern schärfsten Protest ein und verlangte, daß die Veltliner Beamten dahin orientiert würden. Dieses entschlossene Vorgehen des Abtes bewirkte in erster Linie, daß die Drei Bünde später das Edikt widerrufen mußten.

Daß der Abt als Bundeshauptmann und einflußreicher Politiker nicht nur im Grauen Bund, sondern auch im gesamten rätischen Freistaat, ja sogar in den Augen der ausländischen Gesandten etwas galt, soll im abschließenden vierten Kapitel aufgezeigt werden.

4. Das Werben des Bundestages der Drei Bünde und der großen Mächte um die Gunst und Einflußnahme des Abtes in der Politik

Ein jeder, dem die Geschichte des rätischen Freistaates nicht ein Buch mit sieben Siegeln geblieben ist, weiß, wie sehr sich die Vertreter ausländischer Mächte bemühten, über maßgebende Persönlichkeiten und Familien auf das politische Geschehen in den Bünden Einfluß zu gewinnen.

Zu den umworbenen Persönlichkeiten zählten stets auch die Äbte von Disentis, denn es war den Vertretern der interessierten Staaten bekannt, welchen Einfluß die Prälaten im Grauen Bund besaßen. Wie sich nun die Äbte diesem Werben der Mächte gegenüber im allgemeinen verhielten, soll kurz skizziert werden.

Gegen Ende des spanischen Erbfolgekrieges kam es in der Landschaft Disentis zu einem erbitterten Kampf zwischen der kaiserlichen Partei und den Anhängern Frankreichs. Abt Adalbert III. Defuns stellte sich ganz auf die Seite der Kaiserlichen. Ja er gab sogar 50 Taler aus, um die Stimmen für Landrichter von Castelberg zu bezahlen, wie dies damals der Brauch war. Auf der Bundesversammlung vom Mai 1714 wurde dann auch der kaiserfreundliche Castelberg gewählt.

Die Franzosenpartei war damit auf lange Zeit ausgespielt. Der Abt handelte hier aber nicht so sehr aus politischen, sondern aus konfessionellen Gründen, die damals nicht nur im Grauen Bund, sondern auch in den großen europäischen Staaten eine wesentliche Rolle spielten, man denke nur an England und Frankreich, dann aber auch an Bern und Zürich. Damit, daß der Abt den Anhänger der Franzosenpartei vom Landrichtervorschlag und damit von der Wahl ausschloß, wollte er auch die protestantische Partei, die sich damals weitgehend mit der französischen deckte, von der Politik des Grauen Bundes ausschließen. Allerdings hatte Adalbert III. mit der Nomination Johann Ludwigs von Castelberg eine folgenschwere Wahl getroffen, denn der junge Politiker entfachte, kaum daß er in Amt und Würden stand, gegen das Kloster einen scharfen staatskirchlichen Kampf. Er versuchte bald, die Abtei vollständig der Gewalt des weltlichen Magistrats zu unterwerfen, was ihm allerdings auf die Dauer nicht gelang.

Wir sehen an diesem Beispiel, welches hier als charakteristisches Exempel für manch andere genannt ist, daß bei den Äbten die Entscheidung in der Politik meist für jene Macht fiel, von der sie sich für die katholischen Belange am meisten Schutz versprechen konnte, denn das Kloster war, wie dies der Einsiedler Abt Reimann an der eidgenössischen Tagsatzung 1650 in Baden festgestellt hatte, noch immer die vornehmste Stütze der katholischen Religion in Bünden. Rücksicht auf katholische Belange, und nicht zuletzt Rücksicht auf das Wohl der Abtei selber waren es, welche die Stellung der Disentiser Äbte zu den Werbungen fremder Mächte bestimmten.

Am deutlichsten zeigt dies die Politik des Abtes Bernhard Frank von Frankenberg, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts regierte. Abt Frank war von Haus aus Österreicher, und so hoffte die kaiserliche Partei, ihn für ihre Sache gewinnen zu können. Dies war wohl möglich, solange die Abtei darunter nicht leiden mußte. Ja der österreichische Gesandte, Graf Welsperg, träumte schon davon, wie der österreichische Verwalter in Rätzüns, zusammen mit dem Abte von Disentis als Hauptherr der Cadi, das politische Geschehen im Grauen Bund österreichisch dirigieren könnte.

Aber auch die französische Partei war sich bewußt, daß sie zur Stärkung ihrer Position im Grauen Bund und zum Ausgleich des kai-

serlichen Einflusses sich des Disentiser Abtes versichern müsse. Wenn nun der Abt selber anfänglich auch mehr der kaiserlichen Seite zustrebte, schon aus Opposition gegen die Protestanten, die auf der französischen Seite standen, so war er doch nicht bereit, dem kaiserlichen Gesandten blindlings zu folgen. Als ihm dieser nämlich ein Versprechen auf Nomination eines Kaiserlichen bei den Landrichterwahlen fast erpressen wollte, wehrte sich der Abt ganz energisch für seine Freiheit, als Hauptherr des Grauen Bundes den Landrichtervorschlag so zu erstellen, wie es ihm beliebe. Die Praxis zeigte dann auch, daß er, der prinzipiell ein Freund Österreichs war, die Anliegen des Kaiserhauses ganz zurückstellte, wenn die Interessen seiner Abtei dies erforderten.

Wie die Vertreter der europäischen Mächte, so hatten vor allem auch die Häupter der Drei Bünde alles Interesse, mit dem Disentiser Fürstabt gute Beziehungen unterhalten zu können, denn man war sich wohl bewußt, daß er nicht nur als Bundeshauptherr, sondern auch als Prälat und Vorsteher der alten Abtei gerade im mehrheitlich katholischen Grauen Bund ein großes Ansehen und viel Einfluß besaß. Doch auch in der großen Politik konnte der erste Hauptherr dem Freistaat von großem Nutzen sein, besonders wenn es darum ging, bei der Kurie in Rom für die Bünde etwas zu erreichen. Schlagartig zeigt dies die Arbeit des Abtes Frank beim Kampf um die Erreichung eines Jurisdiktionskonkordates für das Veltlin.

Durch die Mailänder Kapitulate von 1639 und 1726 war dem Klerus im Veltlin die schrankenlose Immunität von der weltlichen Gerichtsbarkeit belassen worden, was zu traurigen Zuständen geführt hatte, da das Tal zum Zufluchtsort einer ganzen Serie von lasterhaften Elementen wurde, die unter dem Deckmantel des geistlichen Kleides ihr Unwesen trieben. Kein Wunder, daß die führenden Köpfe im Freistaat in Rom ein Jurisdiktionskonkordat für das Veltlin zu erreichen suchten, um die Mißbräuche abzustellen. Auch der Disentiser Abt hatte die Mißstände im Veltlin gesehen und richtig eingeschätzt. Nachdem nun die Häupter durch Einstimmigkeit der Gemeindemehreren zu Verhandlungen mit der Kurie in Rom autorisiert worden waren, gelangten sie mit der Bitte an den Abt, er möge einen Entwurf zu einem solchen Konkordat ausarbeiten. Dieser Auftrag zeigt deut-

lich das große Vertrauen, das man dem Abte entgegenbrachte. Auch der Nuntius in Luzern war dieser Meinung, als er der Kurie in Rom mitteilte: «per verificare i decantati inconvenienti del Clero di Valtellina potrebbe nostro Signore fare scrivere all Abbate Principe di Dissentis, che dovrebbe essere informato et è uomo dotto, savio etc.»

Nachdem nun der Abt den Entwurf erstellt hatte, wurde ihm und dem Bundespräsidenten Anton von Salis gemeinsam die Leitung der Unterhandlungen durch den Bundestag übertragen. Und mit welcher Hochachtung dabei der Disentiser Hauptherr behandelt wurde, zeigt der Beschluß des Bundestages vom April 1754 in Chur, gemäß dessen Wortlaut man eine Delegation, bestehend aus je einem hervorragenden Mann aus allen Drei Bünden, nach Dissentis senden wollte, um dem Fürstabt im Auftrag des Bundestages für seine große Arbeit zu danken.

Aus den Briefen des Abtes an die Kurie in Rom wissen wir, daß der Prälat befürchten mußte, von seinen katholischen Landsleuten wegen dieser Unterstützung des protestantischen Begehrens scheel angesehen zu werden. Doch gab er deutlich zu verstehen, daß er das Vertrauen der Republik nicht habe enttäuschen dürfen und daß er diese Arbeit eher als Bundesmitglied und als Fürst, denn als kirchlicher Prälat getan habe.

In Rom, wohin man von katholischer Seite Klagen gegen des Abtes Zusammenarbeit mit den reformierten Häuptern gesandt hatte, war man sich über die schwierige Stellung des Abtes ganz im klaren, denn man schrieb dem damaligen Nuntius, der stets gerne etwas gegen den Prälaten von Dissentis wettete, die Stellungnahme des Abtes sei verständlich und zurückzuführen auf das doppelte Amt, das seine Person innehabe (wörtlich: . . . alla doppia rappresentanza che concorre nella di lui persona. . .).

Damit hatte Rom, unbewußt vielleicht, doch sehr treffend, das ganze Problem der Stellung des Abtes als Bundeshauptherr charakterisiert. In welcher Eigenschaft der Abt nämlich auch immer handelte, ob als Klostervorsteher, als Landesherr oder als Bundeshauptherr, stets mußte er in seinen Entscheidungen auf seine dreifache Würde irgendwie Rücksicht nehmen, wollte er nicht entweder seine Position als Abt und das Wohl seines Klosters gefährden oder dann seine Stellung als Landesherr und als Hauptherr des Grauen Bundes schwächen.

Letztlich aber war und blieb es doch erste Pflicht eines jeden Abtes, für das geistliche und leibliche Wohl seiner Mönchsgemeinde zu sorgen. Und von diesem Standpunkt aus gesehen, muß die bedeutsame Stellung des Prälaten in der Landschaft, im Grauen Bund, ja im ganzen Freistaat der Drei Bünde als große Gefahr angesehen werden. Hat doch in der Disentiser Klostergeschichte der Abt mehr als einmal vor dem Feudalherrn und dem Bundeshauptherrn zurücktreten müssen. So ist denn die Helvetik, welche die Staatsordnung des Grauen Bundes und die Herrschaftsrechte vernichtet hat, für die Abtei Disentis recht segensreich gewesen. Durch den Verlust der Fürsten- und Hauptherrenwürde von politischen Sorgen befreit, haben sich die Äbte wieder vermehrt ihrer eigentlichen Aufgabe widmen können.

Wenn es andererseits gilt, die Arbeit der Äbte als Landesherren und vor allem als Bundeshauptherren kurz zu beurteilen, dann dürfen, so wie wir die Dinge heute zu sehen vermögen, folgende Feststellungen gewagt werden: Die Prälaten haben als Landesherren im großen ganzen in erstaunlich kluger Politik dem Unabhängigkeitsstreben der Landschaft nachgeben können. Dies zeigt schon die Tatsache, daß das Volk der Cadi in den Zeiten entscheidender Gefahren seine Abtei nie im Stich gelassen hat. Als Bundeshauptherren haben die meisten Äbte das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt. Ist es doch bezeichnend, daß sie ihre Stellung im Bund bis zur Französischen Revolution nahezu unangefochten erhalten konnten. Die Verdienste, die sie sich durch die maßgebende Arbeit bei der Gründung des Grauen Bundes erworben hatten, haben sie im Laufe der Jahrhunderte vermehrt. Sie konnten sich daher stets mit gutem Recht auf ihre «pundsgenössisch» einwandfreie Haltung berufen.